

Stand: 09.05.2024 12:52:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/455

"Gesetzentwurf zur Wahlrechtsänderung - Wahlrecht für alle - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/455 vom 28.02.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 13 vom 21.03.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1951 des VF vom 04.04.2019
4. Beschluss des Plenums 18/3147 vom 17.07.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 25 vom 17.07.2019



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Wahlrechtsänderung

Wahlrecht für alle – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

A) Problem

Derzeit sind alle Personen, die unter Betreuung stehen, pauschal vom Wahlrecht für den Landtag und die kommunalen Volksvertretungen sowie vom Stimmrecht bei Volks- und Bürgerentscheiden ausgeschlossen. Dies widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 klargestellt, dass die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts verfassungswidrig sind.

B) Lösung

Der pauschale Wahlrechtsausschluss wird – so wie bereits u. a. in der Drs. 17/17576 Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 06.07.2017 beantragt – aus dem Landeswahlgesetz und aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gestrichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Zahl der Wahlberechtigten wird sich erhöhen. Dies wird aber auf die Gesamtkosten der Wahldurchführung keinen messbaren Einfluss haben. Andererseits wird der Verwaltungsaufwand gesenkt, was letztlich auch Einspareffekte bedeuten kann.

Gesetzentwurf

zur Wahlrechtsänderung

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

§ 2 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Alle Menschen, für die eine Vollbetreuung angeordnet wurde, sind nach dem Landeswahlgesetz (LWG) und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Wahlrechtsausschluss ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 2009 ratifiziert hat. Artikel 1 und Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren allen Menschen mit Behinderung (auch psychisch Erkrankten) gleiche politische Rechte. So heißt es in Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wörtlich: „Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, ..., was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.“ Auf Wunsch können sich Menschen mit Behinderung laut UN-Behindertenrechtskonvention bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die offizielle Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlausschluss von unter Betreuung stehenden Menschen als diskriminierend und unverhältnismäßig kritisiert. Auch der Europäische Gerichtshof und die EU-Menschenrechtskommission halten den Wahlrechtsausschluss für eine unzulässige Stigmatisierung behinderter Menschen. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im April 2015 im offiziellen Staatsprüfungsverfahren zur Umsetzung der Konvention Deutschland empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird.“ Die Ausschlüsse behinderter Menschen im Landeswahlrecht und im Kommunalwahlrecht in Bayern müssen aus diesem Grund abgeschafft werden. In Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein wurden bereits entsprechende Änderungen in den Landeswahlgesetzen umgesetzt. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten und die Begehung einer Straftat durch einen psychisch erkrankten Menschen und seine Unterbringung im Maßregelvollzug führen demnach nicht mehr automatisch zu einem Entzug des Wahlrechts.

Von den pauschalen Wahlrechtsausschlüssen sind bundesweit nach einer Studie der Bundesregierung etwa 85 Tsd. Personen betroffen. In Bayern werden besonders viele Menschen von ihrem Recht auf Wahl ausgeschlossen. Bezogen auf die Bevölkerungszahl sind es in Bayern 26-mal mehr Menschen als in Bremen. Diese unterschiedliche Handhabung bestehender Gesetze ist willkürlich und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als NRW und Schleswig-Holstein diese Wahlausschlüsse für Kommunal- und Landtagswahlen bereits aufgehoben haben. Behinderte Menschen haben jedoch unabhängig vom Wohnort überall das gleiche Recht auf politische Teilhabe. Es ist also menschenrechtlich geboten, die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse in allen Bundesländern aufzuheben. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient diesem Zweck.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 klargestellt, dass die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts verfassungswidrig sind.

Zu § 1: Änderung des Landeswahlgesetzes

Nach Art. 2 Abs. 2 LWG sind alle Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, automatisch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Nach Art. 2 Abs. 3 LWG sind ebenfalls alle Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Wahlausschlüsse, als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten oder als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel, nicht zu rechtfertigen. Die Ausschlussstatbestände gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 LWG sind deshalb ersatzlos zu streichen. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 LWG zukünftig nur noch aufgrund eines Richterspruchs möglich.

Zu § 2: Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 2 Abs. 2 und 3 GLKrWG werden die Ausschlussstatbestände aus dem Landeswahlgesetz übernommen. Auch hier werden alle unter Betreuung stehenden Personen und alle Personen, die infolge einer strafrechtlichen Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, automatisch vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Ausschlussgründe werden ebenfalls analog zum Landeswahlgesetz ersatzlos gestrichen. Der Ausschluss vom Wahlrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 GLKrWG nur noch aufgrund einer richterlichen Entscheidung möglich.

Zu § 3: Inkrafttreten

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Kerstin Celina

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Julika Sandt

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Ruth Waldmann

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Wahlrechtsänderung

Wahlrecht für alle - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(Drs. 18/455)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es neun Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich erteile der Kollegin Celina das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben gerade schon in der Aktuellen Stunde über Inklusion, Barrierefreiheit und die UN-Behindertenrechtskonvention gesprochen. Ich habe Ihnen da schon deutlich gesagt, dass die Regierung in Bayern beim Thema Inklusion leider auf der Stelle tritt. Das gilt auch für das Thema Wahlrecht.

Das jetzige Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird aber auch die Bayerische Staatsregierung dazu zwingen, sich weiterzuentwickeln und das Wahlrecht endlich an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Schade, dass dieser Erfolg nur durch eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erkämpft werden konnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat klar festgestellt, dass die Menschen, die einen Betreuer oder eine Betreuerin für alle ihre Angelegenheiten haben, sowie die Menschen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus sind, nicht einfach so pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat konsequenterweise die beiden Absätze in Artikel 13 des Bundeswahlgesetzes für unvereinbar mit unserem Grundgesetz erklärt. Das heißt konkret: Das Wahlgesetz ist

unvereinbar mit dem Grundsatz, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Es ist ab sofort nichtig.

Das Landeswahlgesetz und das Europawahlgesetz sind bezüglich dieser Regelung wortgleich. Es besteht deshalb kein Zweifel daran, dass auch unser bayerisches Wahlgesetz und das Europawahlgesetz verfassungswidrig sind.

Wir wollten diese Regelung schon vor zwei Jahren ändern. Wir haben diesen Gesetzesvorschlag schon einmal vor zwei Jahren in den Bayerischen Landtag eingebracht. Sie haben diesen Gesetzesvorschlag damals abgelehnt und sich dafür jetzt verdienstermaßen eine ordentliche Klatsche vom Bundesverfassungsgericht geholt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hätten Sie den Gesetzentwurf damals mit uns beschlossen, hätten mehr Menschen in Bayern ihr Wahlrecht ausüben können. Keine Ahnung, wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht bei der Landtagswahl und bei der Bezirkstagswahl hätten wahrnehmen wollen; vielleicht wären es gar nicht so viele gewesen. Wir wissen es nicht. Aber sie hätten es wahrnehmen dürfen – und genau darum geht es. Sie verweigern den Menschen immer noch ihr Menschenrecht, zu wählen.

Sie und Ihre Kollegen von der CSU wären klug gewesen, unserem Gesetzesentwurf in der letzten Legislaturperiode zuzustimmen und auch eine entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes nicht zu blockieren. Sie hätten dadurch in der letzten Legislaturperiode zusammen mit uns allen, diejenigen, die vom Wahlrecht pauschal ausgenommen waren, ein Stück Würde geben und ein Stigma nehmen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, Sie haben leider an der bisherigen, jetzt ungültigen Fassung des Wahlrechts festgehalten. Sie haben es schlicht und einfach vergeigt, den Betroffenen in Bayern frühzeitig mehr Würde zu geben und mehr Inklusion zu wagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das haben Sie getan, obwohl der UN-Fachausschuss schon im April 2015 im Staatenprüfungsverfahren zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention offiziell empfohlen hat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird.

Auch wenn Sie es nicht so gerne hören: Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein waren klug und fortschrittlich und haben ihr Wahlrecht schon längst und frühzeitig geändert. Sie von der CSU in Bayern, die so gerne vorne dran sein wollen, sind hier stehen geblieben, während uns andere überholt haben. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben mehr Inklusion gewagt, mehr Würde gegeben und den Betroffenen ein Stigma genommen. Sie von der CSU haben das in Bayern verhindert.

Sogar die ehemalige Landtagspräsidentin Barbara Stamm plädierte in ihrer Funktion als Vorsitzende der Lebenshilfe in der letzten Legislaturperiode für eine Änderung. Auch das prallte an Ihnen ab.

Sie von der CSU hätten den Menschen in Bayern ermöglichen können, ihr Wahlrecht bei der Landtagswahl und bei der Bezirkstagswahl im Herbst 2018 konkret auszuüben. Der Bezirkstag ist doch das Sozialparlament. Viele Menschen, die aufgrund ihrer Einschränkungen oft mit dem Bezirk zu tun haben, wollen über politische Richtungsentscheidungen in diesem Gremium mitbestimmen. Dass ein Mensch unter Betreuung steht oder in einem psychiatrischen Krankenhaus ist, heißt doch nicht, dass er oder sie am Wahltag nicht in der Lage wäre, eine eigenständige Wahlentscheidung zu treffen.

Sie selbst, Ihre Kolleginnen und Kollegen, haben zusammen mit der SPD und der CDU vor gut einer Woche übrigens im Bundestag beantragt, die Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz aufzuheben. Sie haben also wortgleich das beantragt, was wir hier in unserem Gesetzentwurf fordern.

Sie haben dazu ergänzende Änderungen geplant. Das können Sie gerne als Änderungsanträge zu unserem Gesetzentwurf hier auf Landesebene einbringen. Wir kön-

nen unseren Gesetzesentwurf dann gemeinsam in einem demokratischen Verfahren beschließen, in einem neuen Stil und einem neuen Miteinander, das Ministerpräsident Söder vor wenigen Wochen angekündigt hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schon heute nach dieser Ersten Lesung wird jedoch klar sein, dass Sie unseren Vorschlag ablehnen werden, nur weil der Gesetzentwurf von den GRÜNEN und nicht von Ihnen kommt. Sie werden einen Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion für Bayern übernehmen, der in diesem Punkt wortgleich mit unserem Antrag übereinstimmt. Anstatt das Wahlrecht so schnell wie möglich verfassungskonform zu machen, warten Sie lieber ab. Zunächst haben Sie gewartet, bis die Landtagswahl und die Bezirkstagswahl vorbei waren. Jetzt warten Sie, bis die Europawahl vorbei ist. Ihr eigener Gesetzesvorschlag auf Bundesebene wird erst nach der Europawahl zum 01.07.2019 in Kraft treten. Das geschieht jedoch nur dann, wenn in der Bundesregierung alles glattläuft.

Erklären Sie doch einmal einem Menschen, dem das Wahlrecht pauschal aberkannt wurde und der bei der Europawahl wählen möchte, dass das Bundesverfassungsgericht diesen Passus zwar für nichtig erklärt hat, dieser jedoch weiterhin gilt, weil Sie es in der Regierung nicht auf die Reihe bekommen haben, das Gesetz zu ändern oder dem Gesetzentwurf der Opposition rechtzeitig zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der FDP)

Ich kann es nicht erklären. Das ist einfach zu peinlich.

Ich hoffe, dass Sie noch vor der Europawahl gerichtlich dazu gezwungen werden, das Wahlrecht auch denjenigen Menschen zuzubilligen, für die bisher der pauschale Wahlrechtsausschluss gilt. Die Klage auf eine einstweilige Anordnung kommt. Wenn Sie diese wieder verlieren, kann ich, anders als im vorherigen Fall, die Gründe dafür gut erklären.

Ich denke, ich habe Ihnen deutlich machen können, warum es geht und welchen Weg wir Ihnen anbieten. Sie sollten einer notwendigen und dringenden Gesetzesänderung nicht mehr im Wege stehen. Inhaltlich kann überhaupt kein Dissens mehr bestehen. Ich freue mich auf eine hoffentlich konstruktive Diskussion mit Ihnen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich Kollegen Taubeneder von der CSU-Fraktion das Wort.

Walter Taubeneder (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Anlass zu diesem Gesetzentwurf ist die Änderung des Landeswahlrechts sowie des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Wahlausschlüsse für Personen, für die eine umfassende Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist, sollen aufgehoben werden. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Der Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, entspricht in Text und Begründung wortgleich einem bereits in der letzten Legislaturperiode eingereichten Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er wurde lediglich um den Hinweis ergänzt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29. Januar 2019 die Verfassungswidrigkeit der im Bundeswahlrecht entsprechend geregelten Wahlrechtsausschlüsse festgestellt hat. Zur Begründung wird angeführt, dass der Wahlrechtsausschluss für alle Menschen, für die eine Vollbetreuung angeordnet wurde, nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist. Auch der Europäische Gerichtshof und die EU-Menschenrechtskommission halten den Wahlrechtsausschluss für eine unzulässige Stigmatisierung behinderter Menschen.

Nun zur Bewertung: Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar dieses Jahres sind auch Konsequenzen für die bisher inhaltsgleich bestehenden Wahlrechtsausschlüsse im Landes- und Kommunalwahlrecht zu ziehen. Den

vorliegenden Gesetzentwurf lehnen wir aber ab, weil er sich nicht um eine Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht bemüht.

Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Freitag einen Gesetzentwurf der FDP sowie einen gemeinsamen Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE abgelehnt, die ebenfalls eine ersatzlose Streichung der beiden Wahlrechtsausschlussgründe vorgesehen haben. Auf Antrag der beiden Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD beschloss der Bundestag, dass er zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeitnah eine Änderung des Wahlrechts verabschieden und damit ein inklusives Wahlrecht einführen wird.

Dabei soll eine Regelung mit folgenden Eckpunkten beschlossen werden. Erstens: inklusives Wahlrecht. Die Wahlrechtsausschlüsse im Bundes- und Europawahlgesetz werden aufgehoben. Zweitens: die Wahlrechtsassistenz. In den Wahlgesetzen soll eine Assistenzmöglichkeit verankert werden, die sicherstellt, dass der Wille des Wahlberechtigten zur Geltung kommt. Insbesondere müssen eine missbräuchliche Einflussnahme und ein Interessenskonflikt ausgeschlossen werden. Drittens müssen infolge die Strafvorschriften dahin gehend angepasst werden, dass auch derjenige, der unbefugte Assistenz leistet, bestraft werden kann.

Zum Inkrafttreten: Es ist beabsichtigt, die Änderungen bereits zum 1. Juli 2019 in Kraft treten zu lassen. Aus praktischen Gründen ist aber eine Umsetzung für die Europawahl nicht mehr möglich. Die Begründung dazu: Eine Änderung des Wahlrechts muss immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur jeweiligen Wahl erfolgen, dass sie rechtzeitig umgesetzt werden kann. Das Europawahlrecht kann daher nicht wenige Wochen vor der Europawahl geändert werden, weil es das aktive und passive Wahlrecht betrifft. Bei einer kurzfristigen Änderung des Europawahlgesetzes wäre insbesondere das Kandidatenaufstellungsverfahren der Parteien betroffen. Eine Änderung des Wahlrechts nach abgeschlossener Kandidatenaufstellung ist aber unzulässig. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, bekannt unter dem Namen Ve-

nedig-Kommission, hat festgelegt, dass Änderungen im Wahlrechtssystem immer mindestens ein Jahr vor der Wahl zu erfolgen haben.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Taubeneder, erlauben Sie eine Zwischenfrage?

Walter Taubeneder (CSU): Zum Schluss. – Im Rahmen der parlamentarischen Debatte im Bundestag wurde auch hervorgehoben, dass es wichtig ist, bei einer Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse Integrität und Selbstbestimmung der Wahl sowie den Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten.

Nun zum weiteren Vorgehen in Bayern: Frau Celina, im Inhalt sind wir uns einig. Eigentlich geht es nur darum, wie wir das umsetzen wollen. Im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts ist es für uns sinnvoll und wünschenswert, die geplanten Änderungen im Bundeswahlrecht und die damit verbundenen Regelungen über Möglichkeiten und Grenzen einer zulässigen Assistenz – das ist wichtig – möglichst zeitnah auch für das Landes- und Kommunalwahlrecht zu übernehmen. Sobald der genaue Gesetzeswortlaut hinreichend sicher feststeht, wird auch Bayern ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einleiten, um frühzeitig die notwendigen Rechtsänderungen herbeizuführen. Eine bloße Aufhebung der bestehenden Wahlrechtsausschlüsse, wie es Ihr Gesetzentwurf vorsieht, wird indes dem Bemühen um Einheitlichkeit und der notwendigen Bestimmung der Grenzen der zulässigen Hilfestellung nicht gerecht.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Taubeneder, es gibt eine zweite Zwischenfrage. Erlauben Sie diese?

Walter Taubeneder (CSU): Ja, bitte schön. Jetzt bin ich fertig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für eine Zwischenfrage erteile ich Frau Kollegin Celina das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege, Sie hatten doch jahrelang auf Bundesebene die Möglichkeit, das Wahlrecht entsprechend zu ändern. Sie waren in der letzten Legislaturperiode in der gleichen Regierungskoalition. Von der Opposition haben Sie immer wieder gehört, wie wichtig es ist, das Wahlrecht zu ändern. Ihnen wurden mit Gesetzesvorlagen Wege aufgezeigt. Die UN hat im Staatenprüfungsverfahren auch schon darauf hingewiesen. Wie können Sie denn jetzt erklären, dass so viel Zeit vergangen ist? Woran liegt das? Wer trägt die Schuld daran? Warum ist es nicht gelungen, das vor den Wahlen zu ändern? Das ist ein Armutszeugnis. Trotz der stabilen Regierungskonstellationen, die wir seit Jahren auf Bundes- und Landesebene haben, wurde es von den immer gleichen Regierungen nicht geschafft, das umzusetzen. Woran lag das?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Walter Taubeneder (CSU): Frau Celina, in dem Fall bin ich nicht schuld. Bundesangelegenheiten und das Europawahlrecht können wir gar nicht beeinflussen. Das kann Bayern nicht machen. Wir müssen uns um das Landeswahlrecht und das Kommunalwahlrecht kümmern. Das werden wir machen. Ich habe deutlich dargestellt, dass wir das unverzüglich machen werden. Wir wollen uns um eine Angleichung an das Bundesrecht bemühen. Die Vorgaben des Bundes müssen wir eins zu eins umsetzen. Aus meiner Sicht ist das eine vernünftige Vorgehensweise.

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenfrage kommt von Frau Kollegin Sandt.

Julika Sandt (FDP): (Beitrag nicht autorisiert) Herr Kollege Taubeneder, der Kollege Huber, der hier neben mir sitzt, gehört dem Sozialausschuss an. Dort hat die CSU den Antrag gestellt, die Staatsregierung aufzufordern, auf Bundesebene eine Wahlrechtsreform zu unterstützen und diese danach auf die Landesebene zu übertragen und für die Gemeinde- und Landkreiswahlen zu übernehmen. Daraufhin habe ich gesagt, einem solchen Antrag könne ich nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlrecht vor der Kommunalwahl entsprechend geändert wird. Daraufhin hat Herr

Huber zu Protokoll gegeben, dass die CSU ganz klar beabsichtige, das Wahlrecht entsprechend zu ändern. Aufgrund dieser Aussage habe ich in Treu und Glauben diesem Antrag zugestimmt. Jetzt sagen Sie mir, eine Reform des Wahlrechts müsse ein Jahr vor der Wahl in Kraft treten, damit sie noch umgesetzt werden kann. Die Kommunalwahl ist am 15. März 2020. Heute haben wir den 21. März 2019. Wie gedenken Sie das umzusetzen?

Walter Taubeneder (CSU): Dieses eine Jahr wurde von der Kommission empfohlen. Wenn wir am 1. Juli das Bundesrecht geändert haben, können wir auch unverzüglich in Bayern handeln. Ich gehe davon aus, dass das auch gemacht wird und dass sich das Innenministerium darauf vorbereitet. Dann steht einem Wahlrecht für die betroffenen Gruppen bei der Kommunalwahl nichts mehr entgegen. Das ist meine Meinung dazu.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist für die FREIEN WÄHLER Dr. Hubert Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Eingangs möchte ich ein klares Bekenntnis zur Inklusion und damit auch zum inklusiven Wahlrecht abgeben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar dieses Jahres die Regelungen im Bundeswahlrecht partiell aufgehoben, nämlich für zwei Gruppen: zum einen für die Personen, für die eine Vollbetreuung vorliegt, und zum zweiten für Personen, die als Straftäter wegen Schuldunfähigkeit in einer psychiatrischen Klinik untergebracht sind. Für diese beiden Gruppen sind die Regelungen im Wahlrecht aufgehoben. Gerade für die erste Gruppe sind sie voll zu Recht aufgehoben, denn da lagen materielle Schwächen vor. Es ist nicht einzusehen, dass Personen mit einem gravierenden Handicap, für die eine Vollbetreuung angeordnet wurde, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, während Personen mit dem gleichen Handicap, für die aber keine Betreuung angeordnet wurde, weil

sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, wahlberechtigt sind. Das ist eine Ungleichbehandlung, die aufgehoben werden musste.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dasselbe gilt für die Regelungen im Landeswahlrecht und im Kommunalwahlrecht. Richtig ist also, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Meine Damen und Herren Antragsteller, Ihr Gesetzentwurf leidet aber an gravierenden Mängeln. Mein Vorredner hat es schon gesagt. Es darf nicht die Gefahr eines Wahl-Fleckerlteppichs in Deutschland entstehen. Bei der Europawahl, der Bundestagswahl, der Landtagswahl, der Bezirkstagswahl und bei den Kommunalwahlen muss Einheitlichkeit bestehen. Deshalb ist es sinnvoll und richtig, die bundesrechtlichen Regelungen abzuwarten und dann ein möglichst homogenes Wahlrecht zu schaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Faltermeier, erlauben Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Anschließend.

Präsidentin Ilse Aigner: Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass von der Besuchertribüne nicht gefilmt werden darf.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Zum zweiten Punkt, der gegen Ihren Gesetzentwurf spricht: Ungeregelt ist bei Ihnen die Wahlassistenz, also die zulässige Wahlhilfe. Diese ist in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich zugelassen. Dazu sind einige Fragen zu lösen. Was darf der Wahlassistent machen? Darf er in die Wahlkabine? Darf er mithelfen? Was ist bei einer Dissenting Opinion? Wenn der Wahlberechtigte eine andere Wahl trifft als der Assistent, dann muss auch geregelt sein, dass die Meinung des Wahlberechtigten Vorrang hat.

Ebenso ist der § 107a des Strafgesetzbuches zu durchleuchten. Dann gibt es weitere Fragen, die zu lösen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat es so formuliert: Was ist

mit denen, die am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht teilhaben können? – Auch dazu müssen wir Stellung nehmen. Wir müssen auch die ganz profanen Fragen der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung klären. Das Bundesverfassungsgericht formuliert es auch sehr schön: Sind bei der Durchführung der "Massenveranstaltung Wahl" – das ist eine schöne Formulierung – typisierende Regelungen auch zulässig?

Meine Damen und Herren, ich glaube, im Ziel sind wir uns einig, aber es muss noch einiges nachgebessert werden. Ihr Entwurf ist nicht konsensfähig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich der Kollegin Celina das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege, Sie sind an der Regierung in Bayern beteiligt. Im nächsten Jahr haben wir Kommunalwahlen. Unser Gesetzentwurf zielt genau darauf ab, dass die betroffenen Personen bei den Kommunalwahlen wählen dürfen. Zum Wahlrecht gehört aber nicht nur das aktive Wahlrecht, sondern auch das passive Wahlrecht. Wenn wir bis zum 1. Juli warten, bis der Bund sein Wahlgesetz geändert hat, und dann das Bundesgesetz ins Landeswahlrecht überführen, glaube ich nicht, dass bis zu den Kommunalwahlen das aktive und das passive Wahlrecht entsprechend neu geregelt werden können, damit die betroffenen Menschen an den Wahlen teilnehmen können. Ich bezweifle, dass es bei dem Zeitablauf, den Sie dadurch vorgeben, dass Sie auf die Änderung des Bundesrechts warten, noch klappen wird, dass die betroffenen Menschen bei der Kommunalwahl wählen können. Oder Sie sagen mir jetzt, Sie sind hundertprozentig sicher, dass diese Menschen nach Ihrem Zeitplan bei der Kommunalwahl noch wählen können.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sie sollten mehr Vertrauen in dieses Gremium haben. Nach dem zeitlichen Ablauf geht es, so glaube ich, ohne Weiteres. Aber die Gefahr, dass ein Fleckerlteppich entsteht, weil in den einzelnen Bundesländern un-

terschiedliche aktive und passive Wahlrechte geschaffen werden, ist zu groß. Ich sage es noch einmal: Wir können es zeitlich schaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Widerspruch der Abgeordneten Kerstin Celine (GRÜNE))

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner in der Debatte ist der Kollege Ulrich Singer von der AfD.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Frau Präsidentin, verehrte Kollegen! Nach zehn Jahren UN-Behindertenrechtskonvention schauen wir natürlich positiv auf das Erreichte zurück, aber es gibt noch viel zu tun.

Herr Huber, eines muss ich Ihnen sagen: Menschen mit Behinderung werden von uns nicht als krank bezeichnet. Das ist eine inakzeptable Unterstellung, die ich aufs Schärfste zurückweise.

(Beifall bei der AfD)

Sie sprechen hier von Inklusion und nehmen in der Lebenshilfe den Menschen gleichzeitig das Mittagessen weg. Mein Kollege Winhart unterstützt seit heute Morgen um 8 Uhr eine Spendensammlung auf "Facebook" anlässlich des Welttages des Down-Syndroms. Vielleicht wollen Sie sich daran beteiligen.

(Beifall bei der AfD)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar ist natürlich wegweisend und richtig, weil die pauschale Annahme, dass Menschen, für die ein Betreuer bestellt wurde, keine Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen hätten, nicht gerechtfertigt und mit der heutigen Sicht auf diese Personengruppe unvereinbar ist. In meiner beruflichen Praxis als Rechtsanwalt und Berufsbetreuer habe ich eine große Zahl von Betreuungsfällen gehabt und erlebt. Daher weiß ich auch, dass in der

Realität nur sehr wenige betreute Personen diesem Wahlrechtsausschluss unterliegen. Anders als es im Entwurf der GRÜNEN heißt, besteht der Wahlrechtsausschluss nicht bei allen betreuten Personen, sondern nur bei denjenigen, bei denen eine umfassende Betreuung in allen Bereichen angeordnet wurde. Das ist ein erheblicher quantitativer Unterschied. Liebe GRÜNE, der von Ihnen falsch begründete Gesetzentwurf belegt ganz klar, dass Sie nicht verstanden haben, um was es hier geht.

(Beifall bei der AfD)

Der Bundestag hat am 15. März einen Antrag auf Einführung eines inklusiven Wahlrechts beschlossen. Das geänderte Gesetz soll zum 1. Juli, also erst nach der Europawahl in Kraft treten. Das ist natürlich bedauerlich, aber es ist leider auch nicht zu vermeiden.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenbemerkung der Kollegin Celina?

Ulrich Singer (AfD): Am Ende gerne. – Während die GRÜNEN hier im Landtag die Bayerische Staatsregierung immer wieder für handwerkliche Fehler bei viel zu schnell beschlossenen Wahlgeschenken zu Recht kritisieren – ich erwähne nur das Landespflegegeld und das Landesfamiliengeld –, kann es denselben GRÜNEN jetzt nicht schnell genug gehen. Dabei sollte man gerade beim Wahlrecht, das dem Souverän des Staates zusteht, keine Änderungen im Hauruckverfahren durchführen. Hier müssen wir handwerklich sauber arbeiten.

Lebendige Demokratie liegt meiner Partei besonders am Herzen. Sie ist eine unserer Kernforderungen. Wir wollen die direkte Demokratie und Volksentscheide nach Schweizer Vorbild. Lebendige Demokratie heißt natürlich auch, so viele Stimmberechtigte und volljährige Staatsbürger zur Wahl zuzulassen wie möglich und niemanden zu Unrecht von der Wahl auszuschließen.

In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht durchaus verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, zum Beispiel dann, wenn die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Staat und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht. Mittel dieses Kommunikationsprozesses sind die Medien, und zwar nach unserer Ansicht nicht nur die etablierten Medien, sondern auch alternative Medien, insbesondere das Internet. Erst sie ermöglichen dem Wahlberechtigten ein vollständiges Bild.

Abschließend sage ich zum Antrag der GRÜNEN noch eines: Bevor wir hier eine eigene bayerische Situation schaffen, sollten wir erst die Gesetzgebung auf Bundesebene abwarten. Unterschiedliche Regelungen zur Wahlfähigkeit auf Bundes- und auf Landesebene wären dem Bürger schlicht und einfach nicht vermittelbar. Wir brauchen keinen Fleckerlteppich, das haben wir gerade gehört, dem stimme ich zu. Wir brauchen nachvollziehbare einheitliche Regelungen. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich Frau Kollegin Celina das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben abgestritten, dass die AfD einen Zusammenhang zwischen kranken Menschen und Menschen mit Behinderung herstellt. Ihr AfD-Kollege Dörr, der Chef der AfD im Saarland, hat wörtlich laut der "Saarbrücker Zeitung" bei einer Diskussion über Inklusion und Förderschulen gesagt:

Was aber unter gar keinen Umständen geht, ist, dass in dem gleichen Krankenhaus oder der gleichen Abteilung dann auch Menschen sind mit übertragbaren Krankheiten, schwer ansteckenden Krankheiten. Das ist ein Bild. Aber in der Schule haben wir die gleiche Situation.

Das hat Ihr Kollege gesagt. Dann hat er noch gesagt: Durch die Inklusion würden an Schulen Kinder mit Down-Syndrom unterrichtet. – Der Bildungsminister hat damals in der Plenardebatte gesagt: Ihr Menschenbild ist krank.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie der Abgeordneten Kerstin Radler (FREIE WÄHLER))

Präsidentin Ilse Aigner: Zur Beantwortung erteile ich Herrn Kollegen Singer das Wort.

Ulrich Singer (AfD): Frau Kollegin Celina, das war doch keine Frage. Sie haben hier einfach etwas vorgetragen und festgestellt.

(Zuruf von der CSU: Sagen Sie doch darauf etwas!)

– Ja, ich sage Ihnen etwas darauf: Die Kollegen hier im Sozialausschuss haben festgestellt, dass Herr Kollege Jan Schiffers und ich uns sehr engagiert für Menschen mit Behinderung einsetzen und für sozial schwache Menschen, für Menschen, die Hilfe brauchen, und für Familien. Da sehen wir unsere ganz große Aufgabe und auch unsere Kompetenz, weil wir ganz klar eine soziale Partei sind.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei den FREIEN WÄHLERN – Margit Wild (SPD): Sie sprechen von Minderbegabung! – Unruhe bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, ich wollte Ihnen nur sagen: Bei einer Zwischenbemerkung muss es keine Frage sein. Es muss der Bezug zur vorherigen Rede gegeben sein. Während der Rede hingegen muss es eine Frage sein. Insofern haben Sie die Gelegenheit, darauf zu antworten, aber es muss keine Frage sein.

(Margit Wild (SPD): Sie können sich distanzieren! – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Distanzieren wäre gut! – Margit Wild (SPD): Ja, distanzieren wäre gut!)

Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Ruth Waldmann von der SPD.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In der Demokratie ist das Wahlrecht von ganz zentraler Bedeutung. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt dasselbe Ziel wie ein SPD-Antrag, den wir erst vor Kurzem im Verfassungsausschuss eingebracht haben. Er entspricht auch den Gesetzentwürfen, die wir, die SPD, schon in der letzten und in der vorletzten Wahlperiode vorgelegt haben. Das ist aber alles von der CSU, teilweise auch in Koalition mit der FDP, abgelehnt worden. Man wollte auf Berlin warten und auf die Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes. Auch auf der Bundes- und auf der Europaebene gab es Bemühungen der SPD, den Ausschluss vom Wahlrecht aufzuheben. Auch das ist aber am Widerstand von CDU, CSU und FDP leider gescheitert. Jetzt aber ist die Sache endlich höchststrichterlich entschieden: Das ist verfassungswidrig.

Bei der Entscheidung geht es übrigens genau wie vorhin bei der UN-Behindertenrechtskonvention um ein ganz interessantes Phänomen. Es ist kein neues Gesetz erfinden oder ein neues Recht erlassen worden, sondern es ist nur festgestellt worden, dass geltende Gesetze auch für alle in Deutschland gelten. An diesem Prinzip müssen wir uns orientieren.

(Beifall bei der SPD)

Nun ist das Handeln des Gesetzgebers zwingend erforderlich. Es ist Eile geboten, denn im nächsten Jahr haben wir Kommunalwahlen. In Bezug auf die Europawahl finde ich es gar nicht so schlecht, dass die Oppositionsfraktionen im Bundestag einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht haben. Es geht darum, dass die Anordnung zur Betreuung, zur Besorgung aller Angelegenheiten, keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichts- und Wahlfähigkeit der betreffenden Person zulässt. Darauf ist dieses Prüfverfahren nicht ausgerichtet. Andererseits werden tatsächlich Wahlunfähige teilweise gar nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil sie in einem anderen Betreuungsverhältnis stehen, beispielsweise dann, wenn das über die Familie geregelt werden kann. Der Entzug des Wahlrechts ist aber ein so

weitreichender Eingriff, dass wir hier mit aller Sorgfalt arbeiten müssen. Wir sind auch nicht zu früh dran.

Weil Sie von einem Fleckerlteppich gesprochen haben: Den haben wir jetzt, nämlich bei den Personen, die als psychisch kranke Straftäter in Krankenhäusern untergebracht sind. Ihnen wird im Moment das Wahlrecht entzogen, obwohl die Schuldunfähigkeit nur rückwärtsbezogen für den Tatzeitpunkt gilt, aber nichts mit der Einsichtsfähigkeit und der Wahlfähigkeit zu tun hat.

(Beifall der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Absurd ist es, wenn jemand aus einer forensischen Abteilung vorübergehend in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wird. In diesem Zeitraum darf er nämlich wählen. Wenn die Entziehungskur aber beendet ist, wenn er in die Forensik zurückkommt, dann entfällt das Wahlrecht wieder. Also, wenn das kein Fleckerlteppich ist, dann weiß ich es nicht.

Es hat lange gedauert. Unter anderem haben auch Abgeordnete der Unionsfraktion – Oellers und Brinkhaus, solche Namen hat man da gehört – in der Koalition lange gerungen. Sie haben nämlich tatsächlich die Verstandesreife des Wahlberechtigten im Einzelfall von Betreuungsgerichten überprüfen lassen wollen. Sie wollten den grundsätzlichen Ausschluss vom Wahlrecht nicht aufheben lassen. In anderen Bundesländern, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein, ist der Ausschluss schon seit 2016 aufgehoben. Was die Forensik angeht, so wurde das in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt auch schon aufgehoben. Andere Bundesländer sind also schon vorangegangen. Wir können das also auch in Bayern tun.

Wenn wir aber schon dabei sind, eines ist ganz wichtig: Was brauchen wir denn, damit die Menschen mit Behinderung an den Wahlen teilnehmen können? – Wir brauchen Wahlinfos in einfacher Sprache, barrierefreie Zugänge zu allen Wahllokalen und geeignete Regelungen zur Unterstützung beim Ausfüllen des Stimmzettels. Da stellt sich

dann die Frage, wer diese Assistenz künftig zur Verfügung stellt. Das alles ist aber nicht überraschend gekommen. Daran hätte man schon seit Jahren arbeiten können, das hätte man vorbereiten können. Dann bräuchten wir jetzt nur noch einen finalen Beschluss zu fassen. Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf jetzt zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Frau Kollegin Waldmann. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Sandt von der FDP. Bitte schön.

Julika Sandt (FDP): (Beitrag nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der pauschale Ausschluss einer bestimmten Gruppe vom Wahlrecht ohne individuellen richterlichen Beschluss, das ist willkürlich, diskriminierend und vor allem hochgradig undemokratisch. Die Freien Demokraten haben schon lange gefordert, und sie haben das auch in ihrem Programm, dass das geändert werden muss. Wir haben das immer angeprangert.

(Ruth Waldmann (SPD): Sie haben abgelehnt!)

Es ist beschämend, dass es dafür erst ein Verfassungsgerichtsurteil geben muss. Es ist beschämend, dass das überhaupt nötig war. Noch skandalöser aber ist, dass die Große Koalition, und da stecken CSU und SPD drin – hier können Sie sich auch einmal an Ihre eigene Nase fassen oder Ihre Kollegen im Bundestag auffordern, hier tätig zu werden –,

(Ruth Waldmann (SPD): Die FDP hat immer abgelehnt!)

dass die Große Koalition trotz des Urteils nicht tätig wird. Für die Europawahl haben gestern FDP, GRÜNE und LINKE einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, damit endlich Schluss damit ist, Menschen pauschal vom Wahlrecht auszuschließen.

(Zuruf der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD))

– Statt dazwischenzurufen, sorgen Sie doch bei Ihren Kollegen im Bund dafür, dass das jetzt endlich geändert wird.

(Stefan Schuster (SPD): Ihr habt es doch immer abgelehnt!)

– Wir haben uns immer dafür eingesetzt. So. – Das Gesetz für die Europawahl, aber auch das Bundeswahlgesetz, die müssen jetzt sehr schnell angepasst werden. Ja, ich kann die Logik nachvollziehen, wenn man sagt: Die Landeswahlgesetze und das Gemeinde- und das Landkreiswahlgesetz müssen erst anschließend harmonisiert werden, damit wir abgestimmte Gesetze haben und kein völliges Durcheinander. Harmonisierte Gesetze sind sinnvoll. Deshalb finde ich den Gesetzentwurf der GRÜNEN zwar im Grundsatz richtig, er kommt aber meines Erachtens zu früh. Man hätte der Regierung schon die Chance geben müssen – –

(Zuruf: Zu spät!)

– Ja, ich sage es einmal so: Die Regierung hätte es schon immer machen müssen. Aber da man jetzt an einer Anpassung arbeitet, fände ich es von heute aus betrachtet richtig zu sagen: Auf Bundesebene muss ganz schnell etwas passieren, damit diese Menschen nicht von der Europawahl ausgeschlossen werden. Auch das Bundeswahlgesetz muss ganz schnell angepasst werden, damit man sofort reagieren kann und anschließend daran angepasst Landes- und Kommunalwahlgesetze ändern kann. Da kann ich nur an alle Seiten appellieren, das entsprechend zu machen. Wenn die Bundesregierung da nicht schnell genug aus dem Quark kommt, dann sollten wir dem mit einem entsprechenden Gesetz vorgreifen. Denn oberste Bedingung muss sein, dass bei den Kommunalwahlen jeder dieser Menschen wählen kann. Dafür müssen wir hier im Landtag ohne Kompromisse sorgen. Das hat oberste Priorität.

(Beifall bei der FPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Kollegin Sandt, wenn Sie bitte am Pult bleiben würden – es gibt eine Zwischenbemerkung der Frau Kollegin Waldmann. Bitte schön.

Ruth Waldmann (SPD): Frau Kollegin, ich höre, dass Sie es jetzt sehr eilig haben und dass die FDP angeblich immer schon dafür war, diesen Ausschluss vom Wahlrecht aufzuheben. Aber de facto ist es so, dass die entsprechenden Gesetzentwürfe der SPD, die vorgelegen haben, immer dann, wenn Sie an der Regierung beteiligt waren – vor zwei Perioden hier im Bayerischen Landtag und auch, als Sie im Deutschen Bundestag mit der CDU/CSU in einer Regierungskoalition waren –, abgelehnt wurden. Jetzt möchte ich gerne wissen, wie Sie das in einen Zusammenhang bringen, wenn Sie uns auffordern, wir sollen schneller sein, aber trotzdem jetzt wieder gewartet werden soll. Das bringe ich, ehrlich gesagt, nicht ganz zusammen.

Julika Sandt (FDP): (Beitrag nicht autorisiert) Seit vielen Jahren ist unsere durchgehende Programmatik, das zu ändern. Ich muss sagen: Wir haben heute 2019. Da kann ich nur an die SPD appellieren, hier etwas zu ändern und schnell vorzugehen. Wir sind in keiner Regierung. Sie sind zumindest im Bund mit in der Regierung. Nehmen Sie die Verantwortung wahr, und handeln Sie!

(Lachen bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Zu Wort hat sich noch der zuständige Innenminister Joachim Herrmann gemeldet. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Januar dieses Jahres die Verfassungswidrigkeit der im Bundeswahlrecht entsprechend geregelten Wahlrechtsausschlüsse festgestellt. Aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich – was auch hier im Hohen Haus, denke

ich, sicherlich völlig unstrittig sein dürfte – Konsequenzen für die bisher inhaltsgleich bestehenden Wahlrechtsausschlüsse im Landes- und Kommunalwahlrecht.

Die Staatsregierung hat auch in den zurückliegenden Debatten zu diesem Thema stets die Auffassung vertreten, dass Änderungen auf Landesebene im Alleingang nicht zielführend sind, sondern vielmehr im Interesse der Einheitlichkeit des Rechts zur Teilnahme an Wahlen möglichst im Gleichklang mit dem Bundeswahlrecht angestrebt werden sollten. Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Freitag auf Antrag der beiden Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD beschlossen, dass er zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeitnah eine Änderung des Wahlrechts verabschieden und damit ein inklusives Wahlrecht einführen wird. Dabei soll eine Regelung mit folgenden Eckpunkten beschlossen werden:

Erstens. Die verfassungswidrigen Bestimmungen über den Wahlrechtsausschluss im Bundeswahlgesetz und in den inhaltsgleichen Vorschriften im Europawahlgesetz werden aufgehoben.

Zum Zweiten werden Regelungen über die Möglichkeit der Assistenz geschaffen. Zugleich wird ausdrücklich bestimmt, dass eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn bei der Hilfsperson ein Interessenkonflikt besteht.

Zum Dritten soll flankierend die Strafvorschrift des § 107a des StGB dahin gehend konkretisiert werden, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

In dem Beschluss des Bundestags wird ausdrücklich erklärt, dass die Änderung bereits zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll. Deshalb werden wir in Bayern, sobald auf Bundesebene ein genauer Gesetzeswortlaut hinreichend sicher absehbar ist, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einleiten, um die notwendigen Anpassungen

sungen auch im Landes- und Kommunalwahlrecht vornehmen zu können. Wir werden in jedem Fall darauf achten, dass dies möglichst parallel und gleichzeitig erfolgen kann. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf auf Bundesebene schon in wenigen Wochen vorliegen wird und dass wir dann seitens der Staatsregierung in der Lage sein werden, bereits im Mai einen Gesetzentwurf vorzulegen.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Huber (CSU))

Dann liegt es am Parlament selbst, diesen Gesetzentwurf hier so zügig zu beraten, dass er auf jeden Fall noch vor der Sommerpause im Bayerischen Landtag endgültig beschlossen werden kann.

Ich denke, damit hätten wir für die Kommunalwahl noch genügend Zeit zur Vorbereitung, und für die nächste Landtagswahl sowieso. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus dies unterstützen würde. Wir werden uns bemühen, dem Hohen Haus diesen Gesetzentwurf so schnell wie möglich vorzulegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung der Kollegin Kerstin Celina von den GRÜNEN. Bitte schön, Frau Celina.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Minister, ich nehme mit Freuden zur Kenntnis, dass Sie sagen, zur Kommunalwahl wird das Wahlrecht endlich auch den Menschen zuerkannt, denen es seit Jahren genommen wurde. Ich verlasse mich jetzt auf Ihre Zusage und kann Ihnen versichern: Von den GRÜNEN wird sicherlich kein Störfeuer kommen, wenn Sie das endlich umsetzen wollen. Nichtsdestoweniger haben diese Menschen keine Möglichkeit gehabt, bei der Europawahl, bei der Landtagswahl und bei der Bezirkstagswahl zu wählen. Sie haben enge Verbindungen zur Bundesregierung. Woran lag es denn Ihrer Meinung nach sowohl im Bund als auch im Land, dass dieses Wahlrecht den Menschen bisher nicht zuerkannt wurde, sondern verwei-

gert wurde, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention schon 2015 bei der Prüfung des Staatsvertrags gesagt hat, wir müssen diese Regelungen ändern, und obwohl klar ist, wie diese Regelungen geändert werden müssen?

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Kollegin, ich sehe jetzt wenig Sinn darin, hier noch einmal die ganze Entwicklung der letzten Jahre zu kommentieren und zu fragen: Warum? Das ist jetzt gerade in der Debatte in unterschiedlichsten Äußerungen deutlich geworden. Jede der Fraktionen wirft der anderen vor, dass sie in der Vergangenheit irgendwie nicht mitgewirkt hat und dergleichen. Ich sehe meine Aufgabe darin, jetzt dem Hohen Hause möglichst schnell einen Gesetzentwurf, der im Einklang mit dem Gesetzentwurf auf Bundesebene steht, vorzulegen, sodass wir jedenfalls für die nächsten Wahlen, die in Bayern stattfinden, auf jeden Fall die entsprechende Vorsorge getroffen haben. Das ist das Entscheidende, und darauf werde ich mich konzentrieren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/455

**zur Wahlrechtsänderung
Wahlrecht für alle - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Rieger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 4. April 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 9. Mai 2019 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/455, 18/1951

zur Wahlrechtsänderung

Wahlrecht für alle – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Kerstin Celina

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die Tagesordnungspunkte 4 und 5 auf.

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Wahlrechtsänderung

Wahlrecht für alle - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(Drs. 18/455)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (ber. Drs. 18/2015)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten.

(Unruhe)

– Wenn sich der Geräuschpegel etwas senkt, machen wir weiter. – Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Das erste Wort nach einem so schönen Abend.

(Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Können wir den Geräuschpegel noch ein bisschen senken?

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften zielt auf eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom Januar 2019, wonach die automatischen Wahlrechtsausschlüsse von in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehenden Menschen und von schuldunfähigen Straftätern in Einrichtungen des Maßregelvollzugs verfassungswidrig sind.

Wieder einmal musste Ihnen ein Gericht sagen, dass das, was Sie als Regierung des Freistaats tun, Ihren eigenen Vorgaben und Ihren eigenen Verpflichtungen nicht genügt. Schön wäre es gewesen, Sie hätten auf uns GRÜNE gehört. Wir hatten nämlich schon lange vor dem Gerichtsurteil einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des pauschalen Wahlrechtsausschlusses eingebracht, und zwar nicht nur einmal, sondern mehrmals, und wir hatten Sie, die Regierung, auf Ihre Pflicht hingewiesen, den pauschalen Wahlrechtsausschluss abzuschaffen und denen, die eine Wahlentscheidung treffen können, zu ermöglichen, wählen zu gehen.

Auf uns haben Sie nicht gehört. Jetzt bringen Sie einen Gesetzentwurf ein, der den unsrigen wortgleich übernimmt und noch ergänzt. Das hätten Sie ohne die Blamage vor Gericht durch entsprechende Änderungsanträge einfacher haben können. Schade, dass es bei Ihnen ohne Gerichtsentscheidungen anscheinend nicht geht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht kann man es auch anders sagen: Sie verpassen in letzter Zeit ziemlich oft den Anschluss, und wir GRÜNE eilen Ihnen voraus. Wenn Sie das ändern wollen, wäre es gut, wenn Sie in Zukunft ab und zu auch einmal unseren Gesetzentwürfen zustimmen würden, anstatt immer wieder erst durch Gerichte dazu gezwungen werden zu müssen.

Als der Gerichtsbeschluss stand, haben Sie ganz schnell beschlossen, dass er so schnell nicht umgesetzt werden kann. Sie wollten die Umsetzung bis nach der Europawahl verschieben. Wieder hat Ihnen ein Gericht sagen müssen, dass es so nicht geht,

und wer in der Lage war zu wählen, durfte bei der Europawahl dank eines Gerichtsbeschlusses wählen.

Inzwischen sind wir weiter. Das Bundeswahlgesetz und das Europawahlgesetz sind geändert worden. Nun ist es zwingend geboten, die analogen Bestimmungen im Landeswahlgesetz und im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ebenfalls zu ändern und die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben. Wieder werden Sie gezwungen. Sie gehen nicht voran, sondern machen nur das, was Sie nicht abwehren können. Der jetzige Gesetzentwurf gibt also endlich den Menschen, die wählen können, die Wahl, ob sie wählen wollen oder nicht, genauso wie jedem anderen Wahlberechtigten auch.

In der wesentlichen Änderung des Artikels 2 des Landeswahlgesetzes – "Ausschluss vom Stimmrecht" – übernimmt die Staatsregierung wortwörtlich die Formulierung aus unserem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/455 "Wahlrecht für alle – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" vom Februar 2019. Darin heißt es, dass ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt. Trotzdem haben Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und von den FREIEN WÄHLERN, unseren Gesetzentwurf im federführenden Rechtsausschuss abgelehnt. Jetzt aber übernehmen Sie ihn wortwörtlich.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir hatten bereits in der letzten Legislaturperiode, im Jahr 2017, einen ähnlichen Gesetzentwurf eingereicht, der von der damaligen CSU-Mehrheit ebenfalls abgelehnt wurde. Neu hinzugekommen ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung lediglich die Regelung einer Wahlassistenz für Personen, die auf technische Hilfe bei der Stimmabgabe angewiesen oder des Lesens unkundig sind. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt auch noch die Möglichkeit einer Wahlassistenz für Personen, die auf Hilfe bei der Abgabe ihrer Stimme angewiesen sind.

Noch einmal: Es war bereits lange vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil klar, dass der Wahlrechtsausschluss von unter Vollbetreuung stehenden Menschen nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist, welche die Bundesrepublik bereits vor zehn Jahren, im Jahr 2009, ratifiziert hat. Artikel 1 und Artikel 29 der Konvention garantieren behinderten Menschen gleiche politische Rechte. In Artikel 29 – "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben" – heißt es wörtlich: "Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte [...]". Das schließt auch das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden. Auf Wunsch können sich Menschen mit Behinderung laut UN-Behindertenrechtskonvention bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Gegen diese eindeutigen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wurde in Bayern und im Bund zehn Jahre lang verstoßen. Der Ausschluss betreuter Menschen von der letzten Landtagswahl hätte beispielsweise gar nicht stattfinden dürfen und durch eine Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf auch verhindert werden können. In keinem anderen Bundesland werden so viele Menschen pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen wie in Bayern. Das möchte ich Ihnen noch einmal ans Herz legen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bundesweit sind 85.000 Menschen vom Wahlrechtsausschluss betroffen, davon allein in Bayern 19.700. Bayern ist hier in der Negativliste Spitzenreiter. Die politische Untätigkeit, die das ermöglicht hat, müssen Sie sich direkt anrechnen lassen. Ermahnungen von unserer Seite hat es genug gegeben. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Monitoring-Stelle des Bundes zur UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlrechtsausschluss schon immer als diskriminierend kritisiert.

Ich bin froh, dass es heute wohl auch Bayern gelingt, anderen Bundesländern nachzuziehen. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben zum Beispiel schon längst die Wahlgesetze geändert. Heute ist hoffentlich auch in Bayern der Tag, an dem die-

ses Unrecht abgeschafft wird, sodass die Menschen, die bislang pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, jetzt wählen dürfen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (SPD))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion.

Walter Taubeneder (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Celi-na! Jetzt haben Sie uns schon in der Früh die Leviten richtig gelesen. Wir sind uns allerdings im Inhalt relativ einig. Wir sind einen anderen Weg gegangen, wie ich schon ein paar Mal dargestellt habe. Diesen Weg möchte ich noch einmal darstellen: Bayern bekennt sich klar zur Inklusion. Unser Ziel ist die Teilhabe in allen Bereichen vom Wohnen über das Arbeiten bis hin zur Freizeit. Das haben wir als CSU immer sehr deutlich herausgestellt. Auch das Wählen gehört zur Inklusion.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar zu den Wahlrechtsausschlüssen klar geurteilt. Jetzt geht es darum, das Wahlrecht so zu reformieren, dass sich auch Menschen mit Behinderung möglichst weitgehend an Wahlen beteiligen und mit ihrer Stimme mitentscheiden können. Hierfür braucht es eine gut durchdachte und verfassungskonforme und vor allen Dingen praktikable Regelung für ganz Deutschland. Deshalb haben wir auch die Anträge von SPD und GRÜNEN abgelehnt. Wir sind nicht inhaltlich anderer Meinung, sondern wir wollten im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts die Änderungen im Bundeswahlrecht abwarten. Das war auch der richtige Weg.

Ich freue mich, dass der Bund bei diesem Thema kräftig aufs Gaspedal gedrückt hat und bereits einen Gesetzentwurf für das Bundes- und Europawahlrecht vorgelegt hat, den wir nun in Bayern umsetzen können. Die Staatsregierung hat hier schnell gehandelt. Das macht sie immer. Wir können somit heute in Zweiter Lesung die Änderung des Landeswahl- und des Kommunalwahlrechts im Plenum behandeln.

Nach der bisherigen Regelung waren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Personen, für die ein Amtsgericht eine umfassende Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet hat, sowie Personen, die aufgrund einer Anordnung eines Strafgerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Entsprechend der auf Bundesebene geplanten Änderung sollen diese Wahlrechtsausschlüsse nach Artikel 2 Nummern 2 und 3 des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entfallen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sollen sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Hilfeleistung ist jedoch auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Jede Hilfestellung, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, ist dagegen unzulässig und wird auch unter Strafe gestellt. Dafür wird auch der Straftatbestand der Wahlfälschung in § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend angepasst.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts in Deutschland ist es wünschenswert und sinnvoll, die geplanten Änderungen im Bundeswahlrecht auch in das Landes- und Kommunalwahlrecht zu übernehmen. Die Staatsregierung hat zügig einen guten Gesetzentwurf vorgelegt, den wir als CSU-Fraktion ausdrücklich begrüßen. Ich bitte um Zustimmung. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN lehnen wir ab, weil er inzwischen obsolet geworden ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nun hat der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD-Fraktion das Wort. Ich sehe, dass der Abgeordnete nicht im Raum ist. Damit verfällt die Wortmeldung. Nach § 105 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung verfällt eine Wortmeldung, wenn der Redner nicht im Raum ist.

Wir kommen zum nächsten Redner. Das Wort hat der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die FREIEN WÄHLER bekennen sich natürlich zum inklusiven Wahlrecht. Um an die Rednerin der GRÜNEN anzuknüpfen: Natürlich sind wir im Sachverhalt und im Sachvortrag einer Meinung. Die Unterschiede sind nicht so groß, können sie auch nicht sein, weil das Bundesverfassungsgericht die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse verlangt hat. Das ist in Ihrem Entwurf und im Entwurf der Staatsregierung enthalten. So toll ist der Entwurf also auch nicht, weil er nur das vollzieht, was das Verfassungsgericht verlangt.

Sie werden nun fragen, wo die Unterschiede liegen und weshalb wir den Entwürfen der SPD und der GRÜNEN nicht zustimmen können. Die Antwort ist ganz einfach: Ihr Entwurf geht nicht weit genug. Er enthält keine Vorschriften über die Wahlassistenz. Wo ist die Grenze zwischen Wahlhilfe und einer strafbaren Wahlbeeinflussung? Diese Abgrenzung ist zwingend notwendig und ist im Regierungsentwurf enthalten. Deshalb werden wir diesem Entwurf zustimmen.

Kritik an der Umsetzungsgeschwindigkeit ist fehl am Platz: Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. Januar 2019 entschieden. Es ist eine gute Leistung dieses Parlaments, dass heute abschließend darüber entschieden werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Ein weiterer Vorteil ist, dass wir eine einheitliche Regelung haben. Die Sache musste bundesrechtlich geregelt werden. Bayern kann Strafrecht nicht regeln. Deshalb war es notwendig und sinnvoll, eine einheitliche bundesrechtliche Vorgabe zu treffen und diese im Kommunal- und Landeswahlgesetz klarzuziehen.

(Ruth Waldmann (SPD): Hätten Sie mal im Bund nicht immer blockiert!)

Wir werden den Entwurf der GRÜNEN, da er nicht weit genug geht und die Gefahr der Nichtstimmigkeit beinhaltet hätte, ablehnen und dem Regierungsentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Die Kollegin Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege! Sie sagen, dass die Umsetzung ganz schnell gegangen sei, da das Bundesverfassungsgericht erst im Januar 2019 geurteilt habe. Wie halten Sie es denn mit der rechtlichen Verbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention? Was hätte denn Ihrer Meinung nach früher passieren können oder sollen, nachdem diese seit 2009 in Kraft ist? Sagen Sie das vor diesem Hintergrund immer noch? Sie müssen vom Gericht zum Jagen getragen werden. Sie schaffen es zehn Jahre lang nicht, eine Vorgabe umzusetzen, zu der sich das Land selber verpflichtet hat.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin, Sie wissen doch selber, dass Konventionen nicht den Bestimmtheitsgrad haben, der typischerweise für das Wahlrecht und für das Strafrecht notwendig ist. Dafür bedarf es einer gesetzgeberischen Konkretisierung. Diese ist nun geschehen. Es ist nichts Unanständiges, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit entscheidet. Das werden wir noch öfter erleben müssen, aber auch dürfen.

(Kerstin Celina (GRÜNE): Ja, das glaube ich auch!)

Damit haben wir eine verbindliche, abschließende Entscheidung. Diese appelliert an den Gesetzgeber, der dann bundes- und landesweit seine Regelungen trifft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun die Kollegin Ruth Waldmann von der SPD.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Man könnte sich fragen, warum es so wichtig ist, ob die einen oder die anderen eher einen Entwurf vorgelegt haben. Aber, meine Damen und Herren, hier geht es um das Wahlrecht; das ist ein derart zentrales Element unserer Demokratie, dass man da schon ein bisschen genauer sein kann. Es geht nämlich nicht nur darum, wer zuerst einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, sondern darum, dass bisher Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, die eigentlich ein Recht darauf haben. Es ist ein echter Skandal und ein Unding, dass das so lange gedauert hat.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN verfolgt dasselbe Ziel wie die Anträge und die Gesetzentwürfe der SPD, die wir erst kürzlich im Verfassungsausschuss beraten haben und die auch in der vergangenen und vorvergangenen Legislaturperiode eingebracht worden sind. Wir könnten das Wahlrecht schon seit Jahren reformiert haben, wenn Sie das nicht sowohl im Landtag als auch im Deutschen Bundestag in der Koalition von CDU, CSU und FDP immer blockiert hätten.

Die Sache ist höchstrichterlich entschieden worden. Die noch geltende Regelung ist verfassungswidrig. Das ist keine Überraschung, meine Damen und Herren. Ein neues Recht ist nämlich nicht eingeführt worden. Es ist nur festgestellt worden, dass das Recht für alle gilt. Darauf hätte man schon vorher kommen können. Wir hatten versucht, Sie sehr deutlich darauf hinzuweisen, damit Sie in die Pötte kommen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Es ist ein Unding, dass das Wahlrecht davon abhängt, ob eine Anordnung zur Betreuung in allen Angelegenheiten vorliegt. Die noch geltende Regelung zielt nicht darauf ab, Rückschlüsse auf die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der Person und ihre Wahlfä-

higkeit zu ziehen; darauf ist sie nicht ausgerichtet. Im Vordergrund steht vielmehr die Art der Unterbringung: Wer in der Familie untergebracht, aber eigentlich nicht einsehbar ist, darf trotzdem wählen. – Es ist höchste Eisenbahn, insoweit eine Änderung vorzunehmen.

Wir sind gespannt, ob es uns gelingt, das zu realisieren, was wir tatsächlich brauchen. Dazu gehören Wahlinformationen in einfacher Sprache und barrierefreie Zugänge zu Wahllokalen. In Bezug auf die Regelung zur Unterstützung beim Ausfüllen des Stimmzettels ist einiges gemacht worden. Interessant wird es, wenn es um die konkrete Regelung geht, wer die Assistenz zur Verfügung stellt.

Jetzt muss ich noch auf etwas eingehen, was mich in der Ersten Lesung besonders geärgert hat. In der damaligen Debatte hat nach mir die Kollegin Sandt von der FDP das Wort ergriffen. Sie hat hier wirklich auf den Putz gehauen und behauptet, dass man viel schneller hätte vorgehen können und dass es ein Unding sei, dass die Neuregelung erst jetzt erfolge. In der Debatte ging es, wohlgemerkt, um den Gesetzentwurf der GRÜNEN, noch nicht um den der Staatsregierung. Zu der Behauptung von Kollegin Sandt ist zu sagen, dass die FDP eine entsprechende Neuregelung immer abgelehnt hat, auch hier im Haus, als sie Teil der Koalition war, übrigens mit der Stimme der Kollegin Sandt, der es angeblich nicht schnell genug gehen konnte. Es war also nicht so, dass die Kollegen der eigenen Partei in einem anderen Landesparlament oder im Bundestag anders abgestimmt haben, als man es sich gewünscht hätte. Das ist uns allen schon einmal so gegangen, und das wird einem dann manchmal vorgehalten. In diesem Fall war es aber so, dass Sie mit Ihrer eigenen Stimme einen Vorschlag zur Neuregelung abgelehnt haben, als Sie hier in Bayern gemeinsam mit der CSU in der Regierungsverantwortung waren. Vor diesem Hintergrund finde ich Ihre Argumentation ausgesprochen unangemessen. Damit täuschen Sie die Wähler über Ihre tatsächlichen Absichten hinweg.

Noch einmal: Einigen Menschen, denen schon lange das Wahlrecht zugestanden hat, wurde dieses Recht vorenthalten. Dieser Umstand hat Wahlergebnisse beeinflusst.

(Beifall bei der SPD)

Ich bin froh, dass wir endlich weiterkommen. Wir werden genau darauf schauen, dass die Regelungen praxistauglich sind. Wenn insoweit etwas anzupassen ist, dann sind wir gern dabei, mit Ihnen fachlich an guten Regelungen für die Praxis zu arbeiten. Es ist höchste Eisenbahn, dass wir diese Neuregelung bekommen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Guten Morgen, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Kollegin Julika Sandt hat in der damaligen Debatte auch darauf hingewiesen, dass die heute zu beschließende Regelung immer Teil der Programmatik der FDP war.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Auch wir bekennen uns selbstverständlich zum Wahlrecht auch für Menschen mit Behinderung als wesentlichem Bestandteil der Inklusion. Wir freuen uns darüber, dass heute die Dinge mit Blick in die Zukunft auf den richtigen Weg gebracht werden. Wir haben endlich eine Lösung gefunden, die angemessen, verfassungskonform und inklusionsgerecht ist.

Die Argumente brauche ich an dieser Stelle nicht noch einmal vorzutragen; von meinen Vorrednern ist alles zutreffend begründet worden. Wir werden dem Gesetzentwurf der Staatsregierung selbstverständlich zustimmen und freuen uns mit allen, die sich auf dieser Grundlage in Zukunft als Wahlberechtigte an Wahlen beteiligen können.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Für die Staatsregierung hat nun Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir in diesem Hohen Haus offensichtlich breite Übereinstimmung darin haben, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserem Land weiter voranzubringen und Einschränkungen für diese Menschen möglichst zu reduzieren. Auf diesem Weg kommen wir mit der Wahlrechtsänderung, die wir heute beschließen wollen, einen großen Schritt weiter.

Wir haben wiederholt nachdrücklich erklärt, dass es wichtig ist, die Wahlrechtsausschlüsse zu reduzieren. Dort, wo es sinnvoll und angesichts der Bedeutung des Wahlgeheimnisses vertretbar ist, wollen wir den Menschen mit Behinderung, die zur Ausübung des Wahlrechts Assistenz brauchen, diese Möglichkeit geben. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Missbrauch in diesem Bereich ausgeschlossen wird. All dies wollen wir mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen umsetzen.

Wir haben von Anfang an erklärt, dass divergierende Vorschriften für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen keinen Sinn haben. Nicht nur den Wahlbehörden, sondern auch den Betroffenen wären unterschiedliche Regelungen kaum vermittelbar.

Deshalb habe ich schon im Frühjahr klar erklärt: Sobald der Bund eine klare Entscheidung getroffen hat, wie das Wahlrecht für Europawahlen und Bundestagswahlen aussehen soll, werden wir unseren Gesetzentwurf umgehend dem Landtag vorlegen. Wir wollten identische Regelungen für die Landtagswahlen, die Bezirkstagswahlen und die Wahlen zu den Kommunalparlamenten vorsehen. Genau dies ist erfolgt. Der Bundestag hat endgültig entschieden. Parallel dazu treffen wir mit Wirkung ab dem 1. August dieses Jahres, also quasi ab sofort, die entsprechenden Regelungen. Diese gelten damit schon für Kommunalwahlen, die außer der Reihe stattfinden.

Dieses Vorgehen ist vernünftig. Damit wissen die Betroffenen, wie es mit ihrem Wahlrecht aussieht, egal um welche Wahl in unserem Land es geht. Wir haben auch eine

mit der Bundesregelung übereinstimmende Regelung über die Inanspruchnahme von Assistenz bei der Wahrnehmung des Wahlrechts getroffen.

Ich freue mich, dass wir uns in diesem Hohen Haus auf breiter Grundlage verständigen konnten, und bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er ist in der Tat ein Meilenstein auf dem Weg der Weiterentwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserem Land.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/455 abstimmen. Der Entwurf wurde von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf betreffend die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Drucksache 18/455 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD. Stimmenthaltungen? – Das ist die FDP-Fraktion. Damit ist dieser Entwurf abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der berichtigten Drucksache 18/2015 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/3031 zugrunde. Die Ausschüsse empfehlen jeweils Zustimmung. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vor, in § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2019" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

SPD, FREIEN WÄHLERN, CSU und FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Das ist die AfD-Fraktion. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen! – Das ist die AfD-Fraktion. Damit ist dieses Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften".